



Vereinsgründung
Mitgliederversammlung 2016



***Gründungsversammlung
Förderverein
„Freiwillige Feuerwehr Bodenburg“***



Tagesordnung



- 1. Begrüßung**
- 2. Vorteile Förderverein**
- 3. Satzung des Fördervereins**
- 4. Vereinsgründung**
- 5. Wahlen des Vorstandes**
 - 1. 1. und 2. Vorsitzender**
 - 2. Geschäftsführer**
 - 3. Schriftführer**
 - 4. Kassenwart**
 - 5. Kassenprüfer**
- 6. Anfragen und Mitteilungen**



1. Begrüßung



- Förderverein ist ein Baustein zur Aufrechterhaltung einer leistungsstarken und gut aufgestellten Feuerwehr
- Ergänzung zur Finanzierung des Grundbedarfes der Feuerwehr durch die Stadt Bad Salzdetfurth
- Brandschutz und Hilfeleistung ist Pflichtaufgabe der Kommune
- Förderverein unterliegt nicht der kommunalen Beaufsichtigung
- Gibt die Möglichkeit ergänzende Aktivitäten und Unterstützung zu bieten



**Stell dir vor, du drückst
und alle drücken sich.**

Keine Ausreden! MITMACHEN!

www.ja-zur-feuerwehr.de

Freiwillige Feuerwehr
Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

Mathias Mörke, Ortsbrandmeister



Information zur Gründung Förderverein

Grundsatzbeschluss
JHV 08.01.2011

Erarbeitung Satzung
„Arbeitskreis“

Gründungsver-
sammlung
am 19.02.2016

- Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Gründung eines Feuerwehr-Fördervereins
- Sämtliche fördernde Mitglieder in Förderverein übernehmen

- In 2015 ist Satzung erarbeitet.
- Satzung ist auf „Gemeinnützigkeit“ durch Finanzamt geprüft
- Lag bei JHV aus.

- Am 19.02.2016 wird im Feuerwehrhaus um 19.00 Uhr die Gründungsver-sammlung durchgeführt.
- Geschäftstätigkeit beginnt 2016
- Ziel klare rechtliche und steuerliche Verhältnisse mit eigener Rechts-fähigkeit.



2. Vorteile Förderverein

- Was ist ein Förderverein ?-



- Ein Förderverein ist in der Regel ein Verein, dessen Hauptzweck in der Förderung einer unterfinanzierten gemeinnützigen/öffentlichen Einrichtung besteht.
- Fördervereine sind eine Form des bürgerlichen Engagements in der Gesellschaft.
- Von einem klassischen Verein unterscheidet sich ein Förderverein darin, dass der Vereinszweck nicht die unmittelbare „Freude am Tun“, also zum Beispiel vereinseigene Veranstaltungen der Mitglieder in den Vordergrund stellt, sondern im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege und Werbung für die Tätigkeit anderer besteht. Zu diesem Zweck richten aber auch Fördervereine gesellige oder kulturelle Benefizveranstaltungen, Ausflüge und andere typische Vereinsveranstaltungen aus.
- Der Förderverein „Freiwillige Feuerwehr Bodenburg“ fördert die öffentliche Einrichtung Feuerwehr Bodenburg und unterstützt die Tätigkeit der Feuerwehr Bodenburg gemäß Regeln der Vereinssatzung.



2. Vorteile Förderverein

- formell -



Welche konkreten Vorteile schafft die Gründung des Fördervereins ?

Rechtlich

- Schaffung einer eigenständigen Rechtsperson
- Kontoführung dann klar dem Verein zuzuordnen
- Haftungsfragen gemäß Vereinsrecht klar definiert
- Einzelspenden müssen seit 01.07.2010 durch Gremien der Stadt Bad Salzdetfurth genehmigt werden
- Verein kann erben

Steuerlich

- Bisher „Personenzusammenschluss“
- Künftig „Gemeinnützigkeit“ steuerlich anerkannt
- Spendenbescheinigung können eindeutig ausgestellt werden
- Kapitalertragssteuerabzug entfällt

Ideell

- Fördergedanke klar definiert
- Einwerben von Spenden problemlos möglich
- Struktur transparent und mit Geschäftsführer Tätigkeiten von „Verein“ und Feuerwehr besser aufgeteilt
- Einbindung der Förderer als tätige Unterstützer besser möglich



2. Vorteile -Gemeinnützigkeit -



		Finanzamt Hildesheim	
<small>Finanzamt Hildesheim * Postfach 10 04 55 * 31104 Hildesheim</small>			
Herrn Carsten Hallmann Alte Dorfstelle 5 31162 Bad Salzdetfurth		<small>Bearbeitet von Herrn Hagemann</small>	<small>ZINr. 303</small>
<small>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</small>	<small>Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 30/214/43275</small>	<small>Durchwahl (05121) 302 - 377</small>	<small>Hildesheim 16. März 2015</small>
für Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bodenbug, Alte Dorfstelle 5, 31162 Bad Salzdetfurth			
Anerkennung der Gemeinnützigkeit			
Ihr Schreiben vom 11.03.2015			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Zu Ihrem o. a. Schreiben teile ich mit, dass der vorgelegte Satzungsentwurf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht.</p> <p>Nach erfolgter Gründung stelle ich anheim, die Gemeinnützigkeit zu beantragen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p> (Sander)</p>			
<small>Dienstgebäude Kaiserstraße 47 31134 Hildesheim</small>	<small>Telefon (05121) 302 - 0 Telefax (05121) 30 24 80</small>	<small>Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung</small>	<small>Überweisung an Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE05 2500 0000 0025 9015 00, BIC MARKDEF1250 Sparkasse Hildesheim, IBAN DE10 2595 0130 0000 0055 55, BIC NOLADE21HIK</small>
<small>E-Mail: Poststelle@fe-hi.niedersachsen.de Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de</small>			
<small>Internet: www.ofd.niedersachsen.de</small>			

Mathias Mörke, Ortsbrandmeister



2. Vorteile Förderverein

Konkret bedeutet dies? (§ 2 Zweck und Aufgaben)



Kärcher Hochdruckreiniger

Ersatz für Altgerät



Aus- und Fortbildung unterstützen !

Völkl Primus Schnürstiefel

Zuzahlung statt Schaftstiefel



Soziale Fürsorge und Kameradschaftspflege!

Bandschlingen

Rettungsmittel für Atemschutzgeräteträger

Kinder- und Jugendfeuerwehr unterstützen!

Förderung Bevölkerungskontakt und Öffentlichkeitsarbeit!

Zusammenarbeit mit anderen fördern!

Ideelle, materielle und logistische Unterstützung!

Mathias Mörke, Ortsbrandmeister



3. Satzung



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bodenburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31162 Bad Salzdetfurth-Bodenburg, Jahnstraße 2a.
- (3) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wird als Förderverein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



3. Satzung



§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes nach den Landesgesetzen. Hierzu verfolgt der Verein den allgemeinen Zweck, sämtliche Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg und ihrer angegliederten Abteilungen (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Altersaktive) zu unterstützen. Dies bezieht sich insbesondere auf die im Rahmen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes ausgeübten Tätigkeiten.

Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr gemäß des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen (Stadt Bad Salzdetfurth) bleiben von der Tätigkeit des Fördervereins unberührt.

(2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a. Ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg.
- b. Soziale Fürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg.
- c. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Feuerwehren und entsprechenden Einrichtungen.
- d. Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- e. Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informations- und Schulungsveranstaltungen und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- f. Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg.
- g. Unterstützung des Erhalts der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bodenburg. Dieses kann durch die Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, der Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.
- h. Förderung der Kameradschaftspflege.



3. Satzung



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin / ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme wird der beantragenden Person mitgeteilt.



3. Satzung



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod bzw. Auflösung des Mitglieds durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest. Mitgliederbeiträge werden per Lastschrift einmal im Jahr eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (MV),
 2. der Vorstand.



3. Satzung



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihres/seines Stellvertreters oder nach Bedarf statt. Der Vorstand gibt den Mitgliedern Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der MV an die Vorsitzende / den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch elektronische Medien (E-Mail oder Telefax) übermittelt werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (5) Wird von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen MV unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 8 einzuberufen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die MV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
- (8) Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Die Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes.
 - f. Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - g. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für zwei Jahre.
 - h. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



3. Satzung



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
 - a. Der amtierenden Ortsbrandmeisterin / dem amtierenden Ortsbrandmeister als 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
 - b. Der amtierenden stellv. Ortsbrandmeisterin / dem amtierenden Ortsbrandmeister als 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
 - c. Dem Geschäftsführer
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Kassenwart
- (3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Amtszeit des 1. und 2. Vorsitzenden sind an den Zeitraum ihrer Ernennung als Ehrenbeamte der Stadt Bad Salzdetfurth gebunden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Ernennung ihres Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, gegebenenfalls auf Antrag von zwei Gesamtvorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 sind anwendbar.
- (6) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - b. Vorbereitung und Einberufung der MV, Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der MV
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.



3. Satzung



§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen und durch zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu überprüfen ist. Die Jahresrechnung ist der MV zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Kassenführerin / der Kassenführer hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und trägt hierfür die Verantwortung. Die Kassenführerin / der Kassenführer hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit für die Auflösung gem. § 8 Abs. 8 dieser Satzung dafür stimmt. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung greift auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Salzdetfurth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes in der Stadt Bad Salzdetfurth, Ortsteil Bodenburg zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Vereins in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.



3. Festsetzung Beitrag



Regelung bisher für fördernde Mitglieder:

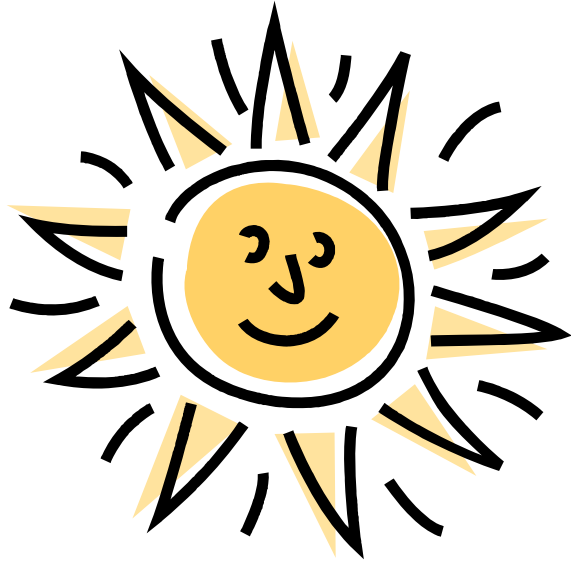
- Neueintritte 24,--€ oder höherer Betrag pro Jahr
- Altmitglieder 15,--€

Vorschlag für Regelung Förderverein:

- Neueintritte 24,--€ oder höherer Betrag pro Jahr
- Altmitglieder mindestens bisheriger Förderbeitrag oder 24,--€



4. Vereinsgründung



Durch Unterzeichnung der Satzung wird nunmehr der

Förderverein
„Freiwillige Feuerwehr Bodenburg“

gegründet!

Herzlichen Dank!



5. Wahlen



Position	Vorschlag	Kraft Amtes	Bemerkung
1. Vorsitzender	---	Mathias Mörke	
2. Vorsitzender	---	Carsten Hallmann	
Geschäftsführer	Klaus Brückner	---	
Schriftführer		---	
Kassenwart	Gerd Ossenkop	---	



5. Wahlen



Position	Vorschlag	Kraft Amtes	Bemerkung
Kassenprüfer		---	
Kassenprüfer		---	



6. Anfragen und Mitteilungen



- Alle bisherigen Mitglieder werden angesprochen um in den Förderverein zu wechseln, hierzu wird ein Neuantrag aufgenommen mit Sepa-Lastschriftmandat und aktuellen Daten.
- ??????????????????

